Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10826 – GOLDMAN SACHS / NORGINE)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 333/11)

1. Am 24. August 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Goldman Sachs Group Inc. („Goldman Sachs", USA);

— Norgine Europe B.V. zusammen mit ihren direkten und indirekten Tochtergesellschaften („Norgine-Gruppe" oder „Zielunternehmen", Niederlande).

Goldman Sachs übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Norgine ([2]).

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Goldman Sachs ist ein international tätiges Investmentbanking, Wertpapier- und Vermögensverwaltungsunternehmen, das weltweit eine Reihe von Bank-, Wertpapier- und Wertpapierdienstleistungen für einen umfangreichen und diversifizierten Kundenstamm erbringt, der Unternehmen, Finanzinstitute, Regierungen und vermögende Privatpersonen umfasst.

— Die Norgine-Gruppe mit Sitz in den Niederlanden ist ein europäisches Pharmaspezialunternehmen, das pharmazeutische Erzeugnisse hauptsächlich für folgende therapeutische Bereiche entwickelt, herstellt und vertreibt: Gastroenterologie, Hepatologie, Notfallversorgung, Hämatologie, Geburtshilfe, Kardiologie, Onkologie, Urologie und Neurologie.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([3]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10826 – GOLDMAN SACHS / NORGINE

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").

([2]) Vor Abschluss des Zusammenschlusses werden die Norgine Ventures B.V. und ihre direkten und indirekten Tochtergesellschaften („Norgine Ventures") aus der Norgine-Gruppe ausgesondert, die das Zielunternehmen des Zusammenschlusses ist.

([3]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË